

Sitzung vom 22. Februar 1995

542. Anfrage (Meinungsäusserungen von Generalsekretären im Zusammenhang mit dem Vollzug regierungsrätlicher Aufgaben)

Kantonsrätin Dorothee Fierz, Egg, und Kantonsrat Peter Aisslinger, Zürich, haben am 30. Januar 1995 folgende Anfrage eingereicht:

Die «DAZ» vom 16. Januar 1995 berichtete über Äusserungen des Generalsekretärs der Justizdirektion und Präsidenten der SP Zürich 3, Dr. Thomas Manhart, im Zusammenhang mit der Umsetzung der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht im Kanton Zürich.

Er äusserte sich dabei sehr negativ, bezweifelte die Wirksamkeit dieser Zwangsmassnahmen und berichtete über eine gewisse Ratlosigkeit in der Justizdirektion, was zu tun sei. In der Volksabstimmung hätten 70% der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger den Zwangsmassnahmen zwar zugestimmt, seien dabei aber einem Irrglauben (bezüglich deren Machbarkeit) aufgesessen, was weiter aber auch keinen Schaden anrichte. Er sagte auch u.a. aus (Zitat): «Auch nach dem Ja zu den Zwangsmassnahmen wird sich nichts ändern, weil wir keinen einzigen Haftplatz (mehr) zur Verfügung haben.»

Solche Äusserungen sind wohl dazu angetan, Unsicherheit und Verwirrung in der Bevölkerung zu stiften.

Im Zusammenhang mit dieser Stellungnahme bitten wir den Regierungsrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat diese negative, destruktive Lagebeurteilung eines Generalsekretärs der kantonalen Verwaltung, ohne dass der Regierungsrat ihn dazu ermächtigt hat?
2. Über welche Freiheiten der Meinungsäusserung zu politischen Aufgaben, welche der Regierungsrat zwingend zu erfüllen hat, verfügt ein Generalsekretär?
3. Wie verbindlich haben Generalsekretäre oder weitere Angehörige der Verwaltung Beschlüsse und Aufträge des Regierungsrates im Sinne des Kollegialitätsprinzips in der Öffentlichkeit mitzutragen? Drängen sich diesbezüglich für den Regierungsrat allfällige Massnahmen auf?

Auf Antrag der Direktion der Justiz beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dorothee Fierz, Egg, und Peter Aisslinger, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Vorab ist festzuhalten, dass Dr. Thomas Manhart an der fraglichen Versammlung der Kreispartei SP Zürich 10 nur unter der Bedingung teilnahm, dass diese rein intern ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werde. Dieser interne Charakter wurde eingangs der Versammlung von der Gesprächsleitung nochmals ausdrücklich festgehalten. Die betroffene Kreispartei protestierte deshalb auch in aller Form bei der verantwortlichen Redaktorin, welche sich im übrigen anlässlich der Versammlung nicht zu erkennen gegeben hatte, über die überraschende und ohne jede Rücksprache vorgenommene Veröffentlichung des Artikels. Sodann ist darauf hinzuweisen, dass die Aussagen von Dr. Thomas Manhart in allen wesentlichen Teilen falsch, sinnentstellt oder aus dem Zusammenhang gerissen wiedergegeben worden sind. Auf eine Gegendarstellung wurde verzichtet, da dadurch dieser journalistischen Fehlleistung nur nochmals Beachtung verschafft worden wäre. Auf Anfrage verschiedener Medien stellte Dr. Thomas Manhart den wirklichen Sachverhalt jeweils wie folgt richtig: Er hat auch an dieser parteiinternen Versammlung klar Stellung zugunsten der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht bezogen, insbesondere unter Hinweis auf deren Wirksamkeit im Kampf gegen ausländische Dealer in der offenen Drogenszene in Zürich. Er

wies aber auf den vorübergehenden Vollzugsengpass hin, der frühestens ab Mitte 1996 beseitigt sein wird, sofern der Kantonsrat dem Antrag des Regierungsrates zum Bau eines weiteren Flughafengefängnisses zwecks Vollzugs der ausländerrechtlichen Haftarten zustimmt.

Im parteiinternen, nicht öffentlichen Rahmen steht auch einem Generalsekretär grundsätzlich die uneingeschränkte Meinungsäusserungsfreiheit zu, wobei er natürlich ans Amtsgeheimnis gebunden ist. Es versteht sich von selbst, dass es für entsprechende Äusserungen keiner Ermächtigung des Regierungsrates bedarf. Zudem wichen, wie bereits erwähnt, die effektiven Aussagen von Dr. Thomas Manhart in keinem wesentlichen Punkt von der Lagebeurteilung des Regierungsrates ab.

In bezug auf öffentliche Meinungsäusserungen ist auch für Beamte vom Grundsatz der Meinungsäusserungsfreiheit auszugehen. Aus der Treuepflicht des Beamten ergeben sich allerdings gewisse Schranken. Für die Beurteilung der Zulässigkeit von öffentlichen kritischen Äusserungen gegenüber der Regierungspolitik ist entscheidend, ob dadurch das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Verwaltung beeinträchtigt werden kann. Je höher die Stellung eines Beamten ist, um so grössere Zurückhaltung wird er sich in bezug auf öffentliche Kritik an der Regierungspolitik auferlegen müssen. Eine ähnliche Einschränkung in den politischen Rechten gilt für Kaderbeamte im übrigen auch gemäss § 106 Ziffer 2 des Wahlgesetzes; danach können Beamte und Angestellte, welche der unmittelbaren Aufsicht des Direktionsvorstehers unterstehen, insbesondere Generalsekretäre, Abteilungs- und Anstaltsleiter, nicht dem Kantonsrat angehören.

Die vorstehenden Grundsätze sind den Beamtinnen und Beamten der kantonalen Verwaltung aufgrund von Weisungen verschiedener Stufen bekannt. Ein Verstoss hiegegen würde unter disziplinarrechtlichen Aspekten geprüft. Ein Handlungsbedarf besteht in diesem Bereich weder generell noch im konkreten Fall.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller